AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

25. November 1966 Nr. 5685

Die Einwohnergemeinde Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Wengistein" und die dazu gehörenden Bauvorschriften zur Genehmigung.

Das Bebauungsplangebiet umfasst die Parzelle GB Nr. 2757 und bildet samt seinen speziellen Vorschriften nur eine Ergänzung des speziellen Bebauungsplanes Fegetz - östliche Steingrube mit speziellen Bauvorschriften laut RRB Nr. 4159 vom 4. September 1964.

Der Standort und die Grösse der Gebäude, Balkone, Gartenmauern und Abdeckungen der Gartenhöfe sind fixiert, ebenso die unter Terrain liegenden Räume für Heizung und Autoeinstellhalle. Die oberirdischen Gebäude sind 1 - 2-geschossig vorgesehen. Die allgemeinen Verkehrsfragen, d.h. die Erschliessung des gesamten Geländes, Ein- und Ausfahrten sowie oberirdische Parkplätze sind planlich geregelt.

Der reduzierte Waldabstand wurde bereits mit RRB Nr. 4159 vom 4. September 1964 genehmigt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 18. April bis 17. Mai 1966. Einsprachen sind innert nützlicher Frist keine eingereicht worden. Auf Antrag der Baukommission wurde der spezielle Bebauungsplan mit den dazu gehörenden Bauvorschriften vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 28. Juni 1966 genehmigt, wozu er laut § 15 des kantonalen Baugesetzes zuständig war.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken: Die Ueberschrift zu den speziellen Bauvorschriften soll wie folgt lauten: Spezielle Bauvorschriften zum speziellen Bebauungsplan Wengistein, GB Solothurn Nr. 2757, vom 28. Juni 1966.

Der 5. April 1966 war das Datum der Baukommissionsitzung, somit gegenstandslos, hingegen erfolgte die Genehmigung durch den Gemeinderat am 28. Juni 1966.

Im weitern heisst es im Art. 1 der speziellen Bauvorschriften u.a.: "Der neue Bebauungsplan bildet samt seinen speziellen Vorschriften nur eine Ergänzung des speziellen Bebauungsplanes Fegetz - östliche Steingrube mit speziellen Bauvorschriften vom 15. Mai 1964, welch letzterer auch weiterhin für GB Nr. 2757 seine Gültigkeit beibehält."

Auch dieses Datum ist nicht richtig und soll heissen: 30. Juni 1964, da mit diesem Datum Plan und spezielle Bauvorschriften durch die Gemeindeversammlung definitiv genehmigt wurden. Die speziellen Bauvorschriften sind in diesem Sinn korrigiert.

Es wird

beschlossen:

Der spezielle Bebauungsplan Wengistein, Geb. Nr. 2757, und die dazu gehörenden Bauvorschriften werden genehmigt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--
Publikationskosten	" 14.--
	Fr. 38.--

(Im Kontokorrent mit der Einwohnergemeinde Solothurn zu verrechnen)
(Staatskanzlei Nr. 660)KK

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten, 1 gen. Plan und Bauvorschriften
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Solothurn
Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Solothurn, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)

Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN
.. .Z. 1966
Akten Nr. 1/708

Spezielle Bauvorschriften zum speziellen Bebauungsplan Wengistein GB Solothurn Nr. 2757 vom ~~5.4.66~~ 28.6.66.

1. Das Bebauungsplan-Gebiet umfasst GB Nr. 2757. Die Bebauung liegt innerhalb der Baulinien gemäss gültigem Bebauungsplan Fegetz - östliche Steingrube. Der neue Bebauungsplan bildet samt seinen speziellen Vorschriften nur eine Ergänzung des speziellen Bebauungsplanes Fegetz - östliche Steingrube mit speziellen Bauvorschriften vom ~~15. Mai~~ 30. Juni 1964, welch letzterer auch weiterhin für GB Nr. 2757 seine Gültigkeit beibehält.

2. Die im speziellen Bebauungsplan eingetragenen Gebäudeabstände sowie die Masse der Gebäude, Balkone, Gartenmauern und Abdeckungen der Gartenhöfe sind verbindlich, ebenso die Masse der unter Terrain liegenden Räume für Heizung und Autohalle.

3. Die Gartenmauern dürfen die im speziellen Bebauungsplan eingetragenen Höhen ab privatem Gartenterrain nicht übersteigen.

4. An den im speziellen Bebauungsplan besonders gekennzeichneten Fassadenflächen (Fensterbeschränkung) dürfen keine Fenster für Wohn-, Arbeits- und Schlafräume, ausgenommen für Küchen und Waschküchen, erstellt werden.

5. Das Aeussere der Bauten sowie die Vorgartengebiete längs Strassen und Wegen sind einheitlich zu gestalten und in dieser Art beizubehalten.

6. Für den Empfang von Radio, Fernsehen und dergleichen ist auf dem Bebauungsplan-Gebiet nur die Errichtung einer einzigen von aussen sichtbaren Gemeinschaftsantenne gestattet.

7. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, bei Neubauten Abstell- und zugehörige Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge der Besucher und Benützer ihrer Liegenschaft auf privatem Grund zu erstellen.

   Die Baubehörde schreibt in jedem Fall die Anzahl Abstellplätze gemäss den üblichen Normen im Baugesuchsverfahren vor.

8. Ausfahrten dürfen den Verkehr weder behindern noch gefährden. Die Aussicht darf weder durch Pflanzen, Mauern, Einfriedigungen noch durch andere Anlagen behindert werden.

   Auffahrtsrampen dürfen höchstens 15 % Steigung aufweisen. Der Anschluss an die öffentliche Strassengrenze darf im Maximum mit einer Rampensteigung von 4 % erfolgen. Der Tangentenschnittpunkt hat dort, wo die Rampe an ein bestehendes Trottoir anschliesst, im Minimum einen Abstand von 2.0 m, und dort, wo sie direkt an die Strasse anschliesst, einen solchen von 3.5 m aufzuweisen.

Einwohnergemeinde
Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 5687 genehmigt.
Solothurn, den 25. Nov. 1966.
Der Staatsschreiber:

Dr. Schmid.

STAATSKANZLEI SOLOTHURN